

Ergebnisprotokoll
der Mitgliederversammlung
am Freitag, den 28. September 2018, 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr

TOP 1 - Begrüßung durch den Präsidenten

Dr. Würtenberger begrüßt die anwesenden Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Sodann gedenken die Mitglieder der seit der letzten Mitgliederversammlung Verstorbenen:

Rechtsanwalt Dr. Ulrich Amelung, Berlin

Boris Anisimov (GF), München

Rechtsanwalt Dr. Peter Backes, Mönchengladbach

Patentanwalt Dr.-Ing. Dieter Behrens, München

Dr. Klaus Brunne, Berlin

Dr. Piotr Kostanski, Krakau

Rechtsanwalt Detlef Thomas Krull, Ismaning

Rechtsanwältin Heidrun Lindner, Nürnberg

Rechtsanwalt Dr. Hans-Werner Moritz, Emmendingen

Rechtsanwalt Ulrich Sander, Bremen

Rechtsanwalt Dr. Alfred Stolmann, Bielefeld

Patentanwalt Dr.-Ing. Ernst Stratmann, Erkrath

Dr. Jasper Utermann, Herrsching (Ehrenmitglied)

Besondere Würdigung gilt dem ehemaligen Ehrenmitglied Dr. Jasper Utermann.

TOP 2 - Geschäftsbericht des Generalsekretärs

Herr Freischem verliest in gekürzter Fassung den Geschäftsbericht und verweist auf die schriftliche Fassung. Diese vollständige Fassung ist dem Protokoll als Anlage 1 beigefügt.

TOP 3 – Finanzbericht des Schatzmeisters und Prüfungsbericht der Kassenprüfer
Dr. Baumgärtel erstattet den Finanzbericht für das Rechnungsjahr 2017. Die Aufstellung über die Einnahmen, die Ausgaben sowie über das Vermögen der Vereinigung ist als Anlage 2 beige-fügt.

Dr. Felix Hauck verliest den Kassenprüfungsbericht. Das Ergebnis des Berichts wird wie folgt vorgetragen:

„Am 4. September 2018 haben wir die Buchhaltung und deren Unterlagen sowie das Guthaben auf dem Sparkassenkonto und die Vermögenswerte der Deutschen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht für das Rechnungsjahr 2017 geprüft und für richtig befunden.

Wie in den Vorjahren erstreckte sich die Prüfung nicht auf die Kassen der Bezirksgruppen. Diese teilen ihren jeweiligen Vermögensstand zum 31.12. mit. Die Summe der Bestände wird als Sondervermögen „Bezirksgruppen“ in der Bilanz ausgewiesen. In der Gewinn- und Verlustrechnung erscheint der Saldo zum Vorjahresbestand als „Vermögensänderung Bezirksgruppen“.

Ergebnis:

Die Kasse der Vereinigung wurde sorgfältig geführt; alle Belege lagen geordnet und vollständig vor. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Köln, 4. September 2018“

TOP 4 - Genehmigung des Voranschlags für 2019

Dr. Baumgärtel schlägt den folgenden Voranschlag für das Jahr 2019 vor:

Einnahmen	1.300.000,00 EUR
Ausgaben	<u>1.394.000,00 EUR</u>
<hr/>	
Unterdeckung	<u>94.000,00 EUR</u>

Dieser wird einstimmig genehmigt.

TOP 5 - Wahl der Kassenprüfer

Rechtsanwalt Thomas H. Schmitz und Rechtsanwalt Dr. Felix Hauck stellen sich wiederum zur Wahl. Beide werden einstimmig gewählt.

TOP 6 - Entlastung des Gesamtvorstands

Auf Antrag wird der Gesamtvorstand bei Enthaltung der zu Entlastenden einstimmig entlastet.

TOP 7 - Ersatz- und Ergänzungswahlen zum Gesamtvorstand

Dr. Würtenberger teilt mit, dass der Geschäftsführende Ausschuss folgende Vorstandsmitglieder, die bereit sind zu kandidieren, zur Wiederwahl vorschlägt:

Prof. Dr. Joachim Bornkamm, Prof. Dr. Wolfgang Büscher, Prof. Dr. Dr. Uwe Fitzner, Cornelia von Gierke, Dr. Udo Meyer, Dipl.-Ing. Gabriele Mohsler, Dr. Uwe Over, Dr. Almut Pflüger, Prof. Dr. Anja Steinbeck.

Nicht mehr kandidieren möchten:

Raimund Lutz, Dr. Michael Schaeffer, Dr. Heiko Willems.

Die vorgeschlagenen Kandidaten werden en bloc einstimmig bei Enthaltung der Betroffenen gewählt. Die Annahme der Wahl wird in Textform erfolgen.

Darüber hinaus schlägt der Geschäftsführende Ausschuss die Zuwahl von Nils Lau (BDI) vor.

Bei einer Enthaltung wird der Vorschlag angenommen. Die Annahme der Wahl wird in Textform erfolgen.

TOP 8 - Satzungsänderung

Herr Freischem stellt den Vorschlag des Gesamtvorstandes vor und erläutert die Änderungsvorschläge durch die Mitgliedschaft und den Gesamtvorstand. Die Satzung i.d.F. von 29. September 2017 soll wie folgt geändert werden (inhaltliche Änderungen fett markiert):

§ 2 alt:

- (1) Zweck der Vereinigung sind die wissenschaftliche Fortbildung und der Ausbau des gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts, einschließlich des Wettbewerbsrechts auf der Ebene des deutschen, europäischen und internationalen Rechts.

...

§ 2 neu:

- (1) Zweck der Vereinigung sind die wissenschaftliche Fortbildung und der Ausbau des Immaterialgüterrechts, insbesondere des gewerblichen Rechtsschutzes und Urheberrechts, sowie des Lauterkeitsrechts, des Kartellrechts und anderer benachbarter Rechtsgebiete auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

...

§ 3 alt:

- (1) Dem Zweck der Vereinigung sollen namentlich dienen:

- a) die Erörterung und Bearbeitung von Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes, des Urheberrechts sowie des Kartellrechts in Ausschüssen, Versammlungen, Kongressen und wissenschaftlichen Veröf-

fentlichungen und die Herausgabe von Fachzeitschriften (Print und Online) und die Aus- und Fortbildung im Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht sowie im Kartellrecht,

b) die Unterstützung der gesetzgebenden Organe und der Behörden in Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts,

...

§ 3 neu:

(1) Dem Zweck der Vereinigung sollen namentlich dienen:

a) die Erörterung und Bearbeitung von Fragen zu den in § 2 (1) genannten Rechtsgebieten in Ausschüssen, Versammlungen, Kongressen und wissenschaftlichen Veröffentlichungen und die Herausgabe von Fachzeitschriften (Print und Online) und die Aus- und Fortbildung in den in § 2 (1) genannten Rechtsgebieten,

b) die Unterstützung der gesetzgebenden Organe und der Behörden in Fragen der in § 2 (1) genannten Rechtsgebiete,

...

§ 8 alt:

(1) Auf Antrag des Gesamtvorstandes kann die Hauptversammlung solchen Personen, die sich auf dem Aufgabengebiet der Vereinigung besondere Verdienste erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

(2) Die Ehrenmitglieder haben das Recht, an den Sitzungen des Gesamtvorstandes teilzunehmen.

§ 8 neu:

Auf Antrag des Gesamtvorstandes kann die Hauptversammlung solchen Personen, die sich auf dem Aufgabengebiet der Vereinigung besondere Verdienste erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

(bisheriger Absatz 2 gestrichen).

§ 9 alt:

(1) Die Organe der Vereinigung sind:

- der Gesamtvorstand
- der Geschäftsführende Ausschuss
- die Hauptversammlung.

(2) Der Gesamtvorstand besteht aus mindestens 12, höchstens 36 von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern, sowie aus je zwei Vertretern der Bezirksgruppen und den Vorsitzenden der zentralen Fachausschüsse. Bei der Besetzung des Gesamtvorstandes ist auf Vielfalt zu achten und dabei insbesondere bei der Besetzung der zu wählenden Mitglieder eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anzustreben. Dabei soll ein Frauenanteil proportional zum Anteil der weiblichen Mitglieder der Vereinigung erreicht werden. Der Geschäftsführende Ausschuss besteht aus dem Präsidenten, drei Vizepäsidenten, dem Generalsekretär und ggf. einem stellvertretenden Generalsekretär, dem Schatzmeister und bis zu sechs Beisitzern.

...

§ 9 neu:

- (1) Die Organe der Vereinigung sind:
 - der Gesamtvorstand
 - der Geschäftsführende Ausschuss
 - die Hauptversammlung.
- (2) Der Gesamtvorstand besteht aus mindestens 12, höchstens 36 von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern, aus je zwei Vertretern der Bezirksgruppen und den Vorsitzenden der zentralen Fachausschüsse, sowie aus den Ehrenmitgliedern der Vereinigung. Bei der Besetzung des Gesamtvorstandes ist auf Vielfalt zu achten und dabei insbesondere bei der Besetzung der zu wählenden Mitglieder eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anzustreben. Dabei soll ein Frauenanteil proportional zum Anteil der weiblichen Mitglieder der Vereinigung erreicht werden. Der Geschäftsführende Ausschuss besteht aus dem Präsidenten, drei Vizepräsidenten, dem Generalsekretär und ggf. einem stellvertretenden Generalsekretär, dem Schatzmeister und bis zu sechs Beisitzern.
...

§ 14 alt:

- (1) Dem Gesamtvorstand obliegt die Leitung der Vereinsangelegenheiten nach Grundsätzen, die von der Hauptversammlung festgelegt werden. Er trifft die Entscheidung über die Stellungnahme der Vereinigung zu rechtlichen und gesetzgeberischen Fragen.
- (2) Diese Stellungnahme wird vom Präsidenten und dem Generalsekretär gemeinschaftlich nach außen vertreten.
- (3) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen ist. Er gilt als ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung an seine Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher zur Post gegeben worden ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

§ 14 neu:

- (1) Dem Gesamtvorstand obliegt die Leitung der Vereinsangelegenheiten nach Grundsätzen, die von der Hauptversammlung festgelegt werden.

(bisheriger Satz 2 gestrichen).
- (2) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen ist. Er gilt als ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung in Textform an seine Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher gesendet worden ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

(bisheriger Absatz 2 wird gestrichen, bisheriger Absatz 3 wird zu Absatz 2 neu)

§ 18 alt:

- (1) Die Stellungnahme der Vereinigung zu rechtlichen und gesetzgeberischen Fragen soll in zentralen Fachausschüssen vorbereitet werden, deren Mitglieder der Gesamtvorstand für die Dauer von jeweils drei Jahren ernennt.
- (2) Die Fachausschüsse wählen aus ihren Mitgliedern einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 18 neu:

- (1) Die Stellungnahmen der Vereinigung zu rechtlichen und gesetzgeberischen Fragen sollen in zentralen Fachausschüssen vorbereitet werden, deren Mitglieder der Gesamtvorstand für die Dauer von jeweils drei Jahren ernennt.
- (2) Die Fachausschüsse wählen aus ihren Mitgliedern einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (3) Die Fachausschüsse treffen die Entscheidung über die Stellungnahmen der Vereinigung zu rechtlichen und gesetzgeberischen Fragen gemeinsam mit dem Generalsekretär. Bei divergierenden Auffassungen ist der Geschäftsführende Ausschuss in die Entscheidung einzubinden.
- (4) Der Präsident und der Generalsekretär vertreten die Stellungnahmen gemeinschaftlich nach außen.

§ 22 alt:

- (1) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
- (2) Die Einladung zur Hauptversammlung hat 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Einladung ist ihre Aufgabe zur Post entscheidend.

§ 22 neu:

- (1) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
- (2) Die Einladung zur Hauptversammlung hat 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Einladung ist ihre Absendung entscheidend.

Die Satzungsänderung wird einstimmig angenommen.

TOP 9 – Änderung der Wahlordnung

Herr Freischem stellt den Vorschlag des Gesamtvorstandes vor. Die Wahlordnung i.d.F. von 29. September 2017 soll wie folgt geändert werden (inhaltliche Änderungen fett markiert):

§ 3 alt:
Annahme der Wahl

- (1) Der Wahlleiter (§ 16 der Satzung) gibt das Ergebnis der Wahl bekannt. Ist der Gewählte bei Bekanntgabe des Wahlergebnisses nicht anwesend, wird er vom Präsidenten von seiner Wahl durch eingeschriebenen Brief benachrichtigt.

§ 3 neu:
Annahme der Wahl

- (1) Der Wahlleiter (§ 16 der Satzung) gibt das Ergebnis der Wahl bekannt. Ist der Gewählte bei Bekanntgabe des Wahlergebnisses nicht anwesend, wird er vom Präsidenten von seiner Wahl in Textform benachrichtigt.

§ 4 alt:
Änderungen der Wahlordnung

Eine Änderung der Wahlordnung kann nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 4 neu:
Änderungen der Wahlordnung

§ 25 der Satzung ist entsprechend anzuwenden.

Der Vorschlag wird einstimmig angenommen.

TOP 9 – Festlegung des Mitgliedsbeitrages

Herr Dr. Würtenberger stellt den Vorratsbeschluss des Gesamtvorstandes vor:

„Der Gesamtvorstand wird seinen Beschluss vom 27. September 2017, mit dem er der Mitgliederversammlung vorschlägt zu beschließen, die Mitgliedsbeiträge für Einzelpersonen von derzeit 120,00 € auf 140,00 € zu erhöhen, solange nicht vorlegen, bis die endgültigen Kosten der Internationalisierung der Zeitschrift GRUR-Int. verlässlich feststehen. Auch dann ist zunächst zu prüfen, ob die Gesamtumstände eine Beitragserhöhung tatsächlich angezeigt erscheinen lassen.“

Die Versammlung nimmt dies zur Kenntnis.

TOP 10 – Verschiedenes

Hierzu wird nichts ausgeführt.

Köln, 12. Oktober 2018

Stephan Freischem
Generalsekretär

Marina Kreis
Leiterin der Geschäftsstelle
Protokollführerin